

Allgemeine Leasing-Vertragsbedingungen der Santander Consumer Bank GmbH („ALB“), Sitz: 1220 Wien, Wagramer Straße 19, FB 62610z, HG Wien, DVR: 0043656, UID-Nr.: ATU 15350108

In Folge verwendete Abkürzungen: die Santander Consumer Bank GmbH wird als „LG“ bezeichnet; der Leasingnehmer als „LN“; das Leasingobjekt als „LO“; der Leasingvertrag als „LV“.
Soweit in weiterer Folge ohne Zusatz oder Einschränkung vom „LN“ gesprochen wird, sind der Leasingnehmer und sämtliche Mitschuldner gemeint.

1. Leasingart/Leasingbeginn und Dauer

1.1. Bei der Leasingfinanzierung handelt es sich um ein Finanzierungsleasing, bei dem der Barzahlungspreis durch die vereinbarten Leasingentgelte, welche sich bei Zinsanpassungen gem. Punkt 5.2 ändern, während der vereinbarten Laufzeit des Leasingvertrages zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen vom LN bis zum vereinbarten Restwert zurückbezahlen ist. Die Verzinsung der Leasingentgelte ist in den monatlich vorschüssig berechneten Leasingentgelten berücksichtigt. Die jeweiligen Leasingentgelte enthalten einen Zins- und Tilgungsanteil.

1.2. Der Antragsteller ist an seinen Antrag 2 Wochen ab Einlangen beim LG gebunden.

1.3. Der LV kommt mit Annahme durch den LG zustande.

1.4. Die Vertragsdauer ist auf Seite 1 des Antrages/Vertrages ersichtlich. Der Vertrag ist auf diese Dauer unkündbar. Die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund werden dadurch nicht berührt.

1.5. Bei einem LV mit bestimmter Dauer beginnt die Laufzeit mit der tatsächlichen Übernahme des LO oder im Falle der unberechtigten Weigerung der Übernahme zum Zeitpunkt der Weigerung.

1.6. Eine vorzeitige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch den LN ist nur bei einer gänzlichen vorzeitigen Erfüllung möglich. In diesem Fall hat der LG die Gesamtbelastung des LN als Konsument in einem Ausmaß zu ermäßigen, das unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall gemäß Punkt 12.2.

2. Lieferung und Übernahme des LO

2.1. Der LG wird das LO erst zum Zwecke der Erfüllung dieses LV beim Lieferanten erwerben. Sofern der LG nicht schuldhaft gehandelt hat, haftet der LG nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen, einschließlich des Liefertermines. Der LN ist bei Lieferung des LO zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin verpflichtet. Der LN ist aber berechtigt, die Übernahme eines nicht ordnungsgemäß angebotenen LO zu verweigern. Für diesen Fall hat der LN dem Lieferanten schriftlich eine Nachfrist von 3 Wochen zur Mängelbeseitigung zu setzen und den LG hiervon schriftlich zu verständigen. Sollte der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung nachkommen, sind beide Parteien des LV zum Rücktritt berechtigt. Für den Fall des Vertragsrücktrittes sind dem LN allfällig geleistete Vorauszahlungen oder Depots zurückzuzahlen. Der LG haftet für Nachteile des LN nur dann, wenn der LG den Lieferverzug verschuldet hat. Den LG treffen jedenfalls keine wie auch immer gearteten Erfüllungsansprüche.

2.2. Kommt der LN der Verpflichtung zur Setzung einer 3-wöchigen Nachfrist an den Lieferanten nicht nach (Punkt 2.1, 4. Satz), so ist der LG berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und vom LN einen Schadenersatzanspruch gemäß Punkt 12.1 einzufordern. Darüber hinaus wird dem LG ein Aufwandsersatz für die Abwicklung der Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten in Höhe von € 300,- verrechnet.

2.3. Verweigert der LN die Übernahme eines ordnungsgemäß angebotenen LO, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten dennoch zu dem auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Fälligkeitstermin. Darüber hinaus ist der LG zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 11.1 berechtigt.

2.4. Mit Übernahme des LO durch den LN erwirbt dieser als diesbezüglich vom LG Beauftragter Eigentum am LO für den LG. Der LN wird für alle rechtlichen Voraussetzungen zur beabsichtigten Inbetriebnahme des LO sorgen (z.B. Versicherung, polizeiliche Anmeldung).

2.5. Der LN ist verpflichtet, den LG über vorhandene Mängel zu informieren. Unmittelbar bei Übergabe des LO ist ein vom LG vorbereitetes Übernahmeprotokoll zu erstellen und an den LG zu senden. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG nur aufgrund dieses Übernahmeprotokolls den Kaufpreis an den Lieferanten überweisen wird. Die Richtigkeit des Übernahmeprotokolls dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der LN haftet dem LG für ein unrichtig erstelltes Übernahmeprotokoll, soweit dem LN daran ein Verschulden anzulasten ist.

2.6. Der Typenschein bzw. der Einzelgenehmigungsbescheid verbleibt während der gesamten Dauer des LV beim LG.

3. Gewährleistung

3.1. Den LG treffen keine Gewährleistungspflichten oder sonstigen Gestaltungs- (insbesondere Garantien, Wartungsverpflichtungen etc.) Dem LN werden jedoch bereits jetzt sämtliche Gewährleistungs- und Gestaltungsrechte, mit Ausnahme des Kondiktionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreiserückzahlung, welcher beim LG verbleibt), gegenüber dem Lieferanten abgetreten. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, alle abgetretenen Rechte (sowie insbesondere Gewährleistungsansprüche, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung) im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten, fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Ist der LN Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, führt eine unterlassene Mängelrüge nicht zum Verlust oder zur Einschränkung seiner Rechte.

3.2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung und Verwendbarkeit für die vom LN in Aussicht genommenen Zwecke sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen des LO nicht Gegenstand des vom LG geschuldeten Vertragsinhaltes sind. Der LN ist daher verpflichtet, sich vor Unterfertigung des Antrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des LO, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des LO als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über das LO beim Lieferanten einzufordern.

4. Leasingentgelt/Gebühren und sonstige Kosten/Änderung der sonstigen Kosten/Widmung der geleisteten Zahlungen

4.1. Das Leasingentgelt ist Entgelt für die betriebsgewöhnliche Nutzung des LO. Die Pflicht des LN zur Zahlung der Leasingraten beginnt an dem auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Fälligkeitstag. Die weiteren Leasingraten sind in den Folgemonaten jeweils zu dem auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Fälligkeitstag zur Zahlung fällig. Zahlungen sind abzugsfrei ausschließlich an die vom LG angegebene Zahlstelle zu leisten, und zwar derart, dass bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt.

4.2. Eine allfällig vereinbarte Bearbeitungsgebühr und Erhebungsgebühr wird mitfinanziert und mit den vorgenannten Leasingentgelten zurückgeführt. Ob in diesem Punkt genannte Gebühren vereinbart wurden, kann der ersten Seite des Leasingantrages unter dem Verzugszinssatz entnommen werden.

4.3. Bis zur Fälligkeit der ersten Leasingrate hat der LN pro Tag Verschiebungszinsen in der auf Seite 1 des Antrages/Vertrages genannten Höhe zu entrichten.

4.4. Die gesetzliche Vertragsgebühr sowie die gemäß Punkt 4.3 anfallenden Verschiebungszinsen werden gemeinsam mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben und sind mit dieser zur Zahlung fällig.

4.5. Der LN ist verpflichtet, nachfolgende sonstige Kosten und Gebühren zu bezahlen, soweit diese im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragsabwicklung anfallen:

- sonstige Kosten für Dienstleistungen des LG (in Folge kurz „sonstige Kosten“), welche weder in diesem Leasingvertrag vereinbart werden noch das Preis-/Leistungsverhältnis des Leasingvertrages verändern (also den Leasingbetrag und den vertraglich geschuldeten Rückzahlungsbetrag) und daher außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Nebenleistungen zum Leasingvertrag darstellen (wie z.B. Stundungsgebühren, Ratenplanänderung). Die Höhe dieser Kosten kann dem jeweils aktuellen Preisaushang entnommen werden. Dieser hängt in den Räumen der Filialen des LG aus (der LN kann jederzeit in den Filialen des LG eine Aushandlung einer Kopie des Preisaushangs verlangen) und kann unter <http://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/daten-und-downloads> online abgerufen werden;
- sämtliche Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder

des Abschlusses dieses Geschäftes und seiner Abwicklung, sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden samt etwaiger Steuererhöhungen; bei Änderung dieser Kosten ist der LG berechtigt das Leasingentgelt entsprechend anzupassen, wobei die erste Anpassung frühestens 2 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt;

- sämtliche künftige Steuern, Gebühren oder öffentliche Abgaben, welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten stehen;
- im Falle des verschuldeten Verzugs des LN die in Punkt 7.2 genannten Betriebskosten und die in Punkt 7.3 vereinbarten Mahnkosten.

4.6. Die vertraglich vereinbarten Mahnkosten sind wertgesichert und werden nach dem von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaufenden Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder des an seine Stelle tretenden Index angepasst. Die Anpassung dieser Kosten erfolgt einmal jährlich frühestens am 01.04. eines jeden Kalenderjahres. Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Im Falle einer Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI kann der LG von einer Änderung dieser Kosten absehen. Dadurch verzichtet aber der LG nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI in den Folgejahren bei der Anpassung dieser Kosten zu berücksichtigen, rückwirkende Anpassungen sind allerdings nicht erlaubt. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des Jahresdurchschnittes des VPI nicht zur Gänze als Basis für eine Anhebung dieser Kosten herangezogen werden. Derartige Kostenanpassungen bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern erfolgen frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Abschluss des Vertrages.

4.7. Die in Punkt 4.4 und 4.5 genannten sonstigen Kosten, Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben sowie die Mahn- und Betriebskosten sind vom LN gesondert zu begleichen und nach jeweiliger Vorschreibung zur Zahlung fällig. Werden die gesondert vorgeschriebenen sonstigen Kosten, Steuern, Gebühren, öffentlichen Abgaben und Mahn- und Betriebskosten nicht bei jeweiliger Fälligkeit vom LN bezahlt, so wird der LG diese dem LN als überfällige Forderung anlasten.

4.8. Jeder Zahlungseingang reduziert den jeweils offenen Saldo, wobei Zahlungen zuerst zur Tilgung von im Saldo befindlichen, rückständigen Forderungen verwendet werden.

4.9. Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des LO, einer sonstigen Unbenutzbarkeit, aus welchem Grund immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches des LO während der Laufzeit des LV wird die Pflicht des LN zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten nicht berührt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der LG diese Umstände verschuldet hat. Bei einer gänzlichen und dauerhaften Unbenutzbarkeit des LO gilt Punkt 10.

5. Leasingentgeltänderung

5.1. Das Leasingentgelt beinhaltet die Verzinsung und die Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO. Das Leasingentgelt ist in seinem Zinsanteil an den im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Die Höhe des in der Leasingrate enthaltenen und wertgebundenen Zinsanteiles ist insofern ersichtlich, als dass der jeweils in der ersten und letzten Leasingrate enthaltene Zinsanteil auf Seite 1 des Antrages/Vertrages dargestellt ist.

5.2. Die Anpassungen (Senkung/Erhöhung) des im Leasingentgelt enthaltenen Zinsanteiles (Punkt 5.1) erfolgen jeweils mit Wirksamkeit zum 1., 1.5., 1.8. und 1.11. eines jeden Jahres (Anpassungstage) und haben für das folgende Vierteljahr Gültigkeit. Ausgangsbasis für die erstmalige Anpassung ist der Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des dem Vertragsabschluss vorangegangenen Kalenderquartals, kaufmännisch auf- bzw. abgerundet auf das nächste 1/8 (in Folge kurz erster Referenzzinssatz). Die Zinsen werden in der Folge an den jeweiligen Anpassungstagen (siehe Punkt 5.2, 1. Satz) um diejenigen Prozentpunkte erhöht oder gesenkt, um die sich der – auf das nächste 1/8 auf- oder abgerundete – Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des letzten Kalenderquartals (im Folgenden kurz laufender Referenzzinssatz) im Vergleich zum letzten Monat des vorletzten Kalenderquartals verändert hat. Die erste Anpassung erfolgt allerdings erst nach Ablauf einer eventuellen Fixinsperiode bzw. frühestens 2 Monate nach Vertragsabschluss, wobei aus den vorangegangenen Gründen unterbliebene Erhöhungen oder Senkungen des vereinbarten Solzinssatzes aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen des laufenden Referenzzinssatzes zum ersten Referenzzinssatz bei der ersten Zinsanpassung mitberücksichtigt werden. Falls die Bekanntgabe des im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR unterbleiben sollte, erfolgt die Leasingentgeltanpassung anhand jenes Indikators, der dem vereinbarten Indikator wirtschaftlich am nächsten ist, § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG bleibt unberührt.

5.3. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Leasingentgeltes bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Sollte der LG zu Gunsten des LN teilweise oder ganz von einer gerechtfertigten Anpassung Abstand nehmen, kann diese zu einem späteren Termin im vollen Ausmaß nachgeholt werden. Jede Leasingkonditionsänderung, die durch den LN veranlasst wurde, kann zu einer Änderung der Anzahl oder Höhe des Leasingentgeltes führen.

6. Leasingentgeltvorauszahlung, Depotzahlung

6.1. Eine vereinbarte Leasingentgeltvorauszahlung ist vom LN spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Die Leasingentgeltvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Höhe der Leasingentgelte bereits insofern berücksichtigt, als sie die Anschaffungskosten des LG kalkulatorisch reduziert und daher bei einem LV auf unbestimmte Dauer auf den Zeitraum des Kündigungsverzichtes und bei einem LV mit bestimmter Dauer auf die Laufzeit des LV die Leasingentgelte samt dem Zinsanteil reduziert. Die Leasingentgeltvorauszahlung wird daher auch bei jeder Form der Vertragsbeendigung nicht zurückbezahlt. Bei einem LV auf unbestimmte Dauer erhöht sich daher das Leasingentgelt nach dem Zeitraum des Kündigungsverzichtes um den bisher durch die Leasingentgeltvorauszahlung abgedeckten aliquoten Betrag.

Ein vereinbartes Depot ist dem LG spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Es dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des LV. Der LG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den LN zunächst aus dem Depot zu befriedigen. In diesem Falle hat der LN auf Verlangen des LG das Depot wieder aufzufüllen. Das Depot wird während der Laufzeit des LV insofern verzinst, als dem LN Zinsen für das Depot in Höhe des jeweils gültigen Solzinssatzes bei der Berechnung der Leasingentgelte gutgeschrieben wurden und daher der Zinsanteil für das Depot die Leasingentgelte reduziert. Eine nochmalige Verzinsung des Depots bei Vertragsbeendigung erfolgt daher nicht. Nach Beendigung des LV wird das Depot zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des LG verwendet und ein allfällig verbleibendes Guthaben an den LN ausbezahlt.

7. Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen/Folgen und Kosten des Zahlungsverzuges

7.1. Ein Verzug ist gegeben, wenn eine Zahlung am Fälligkeitstag bei dem LG nicht oder nicht zur Gänze eingelangt ist. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels vom LG beigestellter Zahlscheine erfolgen. Im Falle des verschuldeten Verzugs des LN wird auf sämtliche überfälligen Forderungen der jeweils aktuelle, vertraglich vereinbarte Solzinssatz (Punkt. 5.2; für den Fall, dass der Solzinssatz fix vereinbart wurde, gilt Punkt. 5.2 nicht) als Verzugszinssatz verrechnet und monatlich der überfälligen Forderung zugeschlagen.

7.2. Der LN ist verpflichtet, dem LG die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden, oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung notwendig waren sowie wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

7.3. Im Falle des Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten für jede Mahnung iHv jeweils EUR 20,- an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.

7.4. Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Leasingentgeltvorauszahlung, einem allfälligen

Depot und allenfalls sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen hat der LN auch die gesetzliche Vertragsgebühr, alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des LO, alle Kosten der Zulassung, Abmeldung, Typisierung und einer allfälligen behördlichen Überprüfung des LO zu tragen.

8. Betrieb, Pflege und Instandhaltung des LO

8.1 Dem LN ist die übliche und der Verkehrsauffassung entsprechende Nutzung des LO gestattet. Die Nutzung des LO ist jedoch ausschließlich in Ländern zulässig, für die gemäß der Haftpflichtversicherung bzw. einer allenfalls sonst im LV vereinbarten Versicherung oder einer sonstigen Versicherung, welche freiwillig abgeschlossen wurde und gemäß Punkt 15.1 zu Gunsten des LG vinkuliert und abgetreten ist, ein Versicherungsschutz besteht.

8.2 Der LN ist verpflichtet, das LO bis zur Rückstellung schonend und pfleglich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des LO verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des LG und des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen. Pflege-, Wartungs-, Betriebs-, allfällige Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten einer allfälligen behördlichen Überprüfung des LO gehen zu Lasten des LN.

8.3 Der LN ist verpflichtet, das LO lediglich an Personen mit entsprechender Berechtigung (insbesondere Führerschein) zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Berechtigung oder fahruntüchtige Personen ausgeschlossen ist.

8.4 Der LN hat das LO auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und fristgerecht alle vom Hersteller empfohlenen Servicetermine sowie alle erforderlichen Reparaturen durch hierzu autorisierte Werkstätten durchführen zu lassen.

8.5 Der LN übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn solche Schäden vom LG verschuldet werden.

8.6 Nicht marktübliche Veränderungen und Einbauten am LO dürfen nur mit Zustimmung des LG vorgenommen werden. Veränderungen oder Einbauten sind vom LN vor der Rückstellung des LO fachgerecht zu entfernen. Der LN haftet dem LG für alle Nachteile aus der Unterlassung dieser Verpflichtung. Werden Veränderungen oder Einbauten (auch marktübliche) nicht vor Rückstellung des LO entfernt, gehen diese entschädigungslos ins Eigentum des LG über, wenn der ursprüngliche Zustand des LO vom LN nicht innerhalb einer vom LG zu setzenden Nachfrist von mindestens 1 Woche unter Hinweis auf diese Rechtsfolge wiederhergestellt wird.

8.7 Der LG ist berechtigt, das LO während der üblichen Geschäftszeit nach vorangegangener Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen. Hat der LG Grund zur Annahme, dass das LO entgegen der für die Benutzung des LO maßgeblichen Vorschriften – einschließlich dieser ALB – benutzt wird, oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen (z.B. Pfändung, unzulässige Weitergabe, unsachgemäße Verbringung), hat der LG das Recht, das LO auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit und ohne vorangegangener Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.

8.8 Der LN hat dem LG Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (gerichtliche Pfändungen etc.) unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.9 Der LG haftet nicht für Sachschäden, die aus der Nutzung oder dem Nichtgebrauch bzw. insgesamt durch das LO entstehen. Der LN verpflichtet sich, den LG im Falle einer Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der LG diese Schäden verschuldet hat.

8.10 Der LG ist berechtigt, seine Rechte aus dem LV im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus dem LV im Besonderen an Dritte, wie Refinanzierungsunternehmen, abzutreten.

8.11 Jede rechtliche oder faktische Verfügung, die geeignet ist, das Sicherungsinteresse des LG am LO erheblich zu beeinträchtigen, wie Verkauf, Verpfändung, Standortverlegung, nicht bloß vorübergehende Überlassung des LO an Dritte oder dessen nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte sowie über marktübliche Veränderungen am LO hinausgehende Veränderungen sind ohne Zustimmung des LG unzulässig. Selbst im Falle einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der LN, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab.

8.12 Der LG ist berechtigt, die Reparatur des LO bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung durch den LN selbst zu veranlassen. Der LN hat dem LG sämtliche hieraus entstehenden Kosten und die zur angemessenen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Spesen samt öffentlichen Abgaben zu ersetzen. Für den Fall, dass am LO Zurückbehaltene oder dingliche Rechte Dritter wegen einer Forderung gegen den LN geltend gemacht werden, ist der LG berechtigt, diese Forderung zu bezahlen, um die Freigabe des LO zu erwirken, sofern die Forderung betragsmäßig niedriger ist als der Wert des LO und dies insbesondere unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses des LG angemessen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist. In diesem Fall kann der LG die daraus resultierenden Aufwendungen dem LN anlasten.

9. Gefahrtragung (Haftung für das LO)

9.1 Von der Übergabe des LO an den LN bis zur Rückstellung des LO an den LG oder an einen von diesem Beauftragten trägt der LN die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Beschädigung des LO, insbesondere die Gefahr der gänzlichen oder teilweisen Unverwendbarkeit des LO, gleich einem Eigentümer, soweit nicht der LG die gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des LO verschuldet hat. Der LG stellt, aus welchem Grund immer, dem LN keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung.

10. Untergang des LO

10.1 Bei gänzlichem Untergang des LO endet der LV am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

10.2 Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der LN den LG sofort schriftlich zu verständigen.

10.3 Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des LO übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des LN über das LO nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Vorfall wiedererlangt wird.

10.4 Die Abrechnung erfolgt im Fall eines gänzlichen Unterganges gemäß Punkt 12.1. Sofern den LN am Untergang des LO kein Verschulden trifft, erfolgt die Abrechnung gemäß Punkt 12.2.

11. Terminverlust und sonstige vorzeitige Auflösungsgründe

11.1 Terminverlust tritt ein, wenn der LN seit mindestens 6 Wochen mit der Bezahlung eines Leasingentgeltes oder Nebenforderungen, oder auch nur eines Teils der eben genannten Forderungen, in Verzug ist und trotz Mahnung innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes von 6 Wochen – unter gleichzeitiger Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen – die fälligen Forderungen nicht bezahlt.

11.2 Der LG kann aus wichtigem Grund den LV fristlos jederzeit auflösen, wenn entweder

- (i) Terminverlust eintritt (Punkt 11.1) oder
- (ii) der LN die Übernahme des vertragskonform gelieferten LO verweigert (Punkt 2.3) oder
- (iii) der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Wohnsitzwechsel des LN ins Ausland, von Österreich ins Ausland verlagert wird, da es dem LG nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Mehrwertsteuerersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen oder
- (iv) zumindest einer der nachfolgenden Umstände (a-d) vorliegt und dadurch die Gefahr besteht, dass der LN die Verbindlichkeiten aus dem LV (insbesondere die Rückzahlung des Gesamtbetrages) nicht erfüllt:
 - a) der LN verletzt seine Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere gemäß Punkt 8, wenn die unsachgemäße Behandlung bzw. Veränderung des LO zu einer Substanzbeeinträchtigung führen kann;
 - b) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des LN oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter verschlechtern sich gegenüber dem Zeitpunkt Leasingvertragserstellung; jedenfalls aber, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - c) der LN selbst und/oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte hat/haben bei Abschluss des LV

unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen/ihren Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht, welche für den Abschluss dieses LV für den LG maßgeblich waren;

d) eine vereinbarte Sicherheit oder Bedingung hat sich verschlechtert oder fällt weg und – trotz Aufforderung des LG unter Setzung einer zumindest 14-tägigen Nachfrist – wird keine adäquate andere Sicherheit geboten.

12. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsauflösung

12.1 Die Ansprüche des LG bei vorzeitiger Vertragsauflösung neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftende Beträge bestehen aus:

- 12.1.1 Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende/bis zum Ende des Kündigungsverzichts ausstehenden Leasingentgelte;
- 12.1.2 zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes des LO;
- 12.1.3 abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes in der Höhe des im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR, wobei der – auf das nächste 1/8 auf- bzw. abgerundete – Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des letzten Kalenderquartals vor der Vertragsauflösung herangezogen wird. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Sollzinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, wird die Abzinsung zu dem Sollzinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt (dieser Zinssatz ist dem letzten Informationsschreiben über die Änderung des effektiven / fiktiven Jahreszinssatzes, welches gemäß § 33 Abs. 6 BWG an den LN versendet wird, zu entnehmen);
- 12.1.4 zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten/Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;
- 12.1.5 abzüglich Nettoverwertungserlöses des LO (Punkt 13.5.);
- 12.1.6 abzüglich zugeflossener Versicherungsleistung/Schadenersatzleistung dritter Personen;
- 12.1.7 abzüglich einer erlegten Depotzahlung.
- 12.2 Sofern den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung kein Verschulden trifft, hat der LN dem LG neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftende Beträge den nachstehend angeführten Ausfall zu ersetzen:
 - 12.2.1 die Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende/bis zum Ende des Kündigungsverzichts ausstehenden Leasingentgelte;
 - 12.2.2 zuzüglich des vertraglich vereinbarten Restwertes des LO;
 - 12.2.3 abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des Restwertes in der Höhe von einem halben Prozentpunkt über dem im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR, wobei der Durchschnittswert des letzten Monats des der Vertragsauflösung vorangegangenen Kalenderquartals herangezogen wird. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Sollzinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Sollzinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt. (Dieser Zinssatz ist dem letzten Informationsschreiben über die Änderung des Jahreszinssatzes, - zu entnehmen);
 - 12.2.4 Für den Fall, dass der LG die vorzeitige Vertragsauflösung nicht verschuldet hat: zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten/Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;
 - 12.2.5 abzüglich Nettoverwertungserlöses des LO (Punkt 13.5.);
 - 12.2.6 abzüglich zugeflossener Versicherungsleistung/Schadenersatzleistung dritter Personen;
 - 12.2.7 abzüglich einer erlegten Depotzahlung.

13. Rückstellung des LO/Vertragsabrechnung

13.1 Der LN hat bei Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – das LO unverzüglich an den LG herauszugeben. Sofern der LG dem LN keine Adresse bezeichnet, ist das LO am Geschäftssitz des Lieferanten zurückzustellen. Eine vom Geschäftssitz des Lieferanten abweichende Rückstelladresse darf jedoch nicht wesentlich weiter von der vom LN im Zuge des Vertragsabschlusses benannten Wohnadresse entfernt sein. Bei der Übergabe des LO ist ein Protokoll über den Zustand des LO anzufertigen.

13.2 Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem LO sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des LO notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. zu übergeben. Können Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. vom LN nicht übergeben werden, trägt er die angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Ersatzbeschaffung. Der LN ist auf jeden Fall verpflichtet, das LO auf seine Kosten abzumelden (außer dem LG ist an der Auflösung des LV ein Verschulden anzulasten). Unterlässt er dies, hat er dem LG bei Rückgabe den Zulassungsschein und die Nummerntafeln zu übergeben und der LG wird auf Kosten des LN die Abmeldung vornehmen. Weiters muss das LO eine § 57a KFG-Begutachtung mit einer Mindestgültigkeitsdauer von 3 Monaten aufweisen und sämtliche vom Hersteller vorgeschriebenen Services müssen durchgeführt worden sein. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, hat der LN die dadurch verursachten Mehrkosten und/oder den Wertverlust des LO zu ersetzen.

13.3 Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der LN, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere der Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines aliquoten Benutzungsentgeltes in Höhe des Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Kommt der LN der Verpflichtung zu Rückstellung des LO nicht nach, ist der LG berechtigt, das LO sicherzustellen und die hierfür angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten dem LN anzulasten.

13.4 Der LG wird einen gerichtlich beidseitigen Sachverständigen mit der Schätzung des LO beauftragen. Die angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten dieser Schätzung sind jedenfalls vom LN zu tragen, außer der LG hat die vorzeitige Vertragsauflösung verschuldet (Punkt 12.2.4) Der LN wird von der Schätzung und dem Ergebnis der Schätzung verständigt. Wird der vom Sachverständigen ermittelte Schätzwert vom LN in Zweifel gezogen, kann der LN die Begutachtung durch einen gerichtlich beidseitigen Schiedsgutachter beauftragen. Die Kosten des Schiedsgutachters werden vom LN getragen, wenn der Schiedsgutachter zum selben oder nicht zu einem +/- 15 % verschiedenen Ergebnis des vom LG beauftragten Sachverständigen kommt. Ansonsten werden die Kosten des Schiedsgutachters vom LG und vom LN jeweils zur Hälfte getragen.

13.5 Nach Ermittlung des Schätzwertes wird das LO durch den LG verwertet. Liegt der Nettoverwertungserlös (=Verkaufspreis des LO exklusive USt.) des LO unter dem vereinbarten Restwert, ist der LN verpflichtet, die Differenz zwischen dem Nettoverwertungserlös und dem vereinbarten Restwert im Ausmaß von 75 % binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe durch den LG an den LG zu bezahlen. Hat der LN diese Differenz (Minderwert) verschuldet, hat der LN diese Differenz zur Gänze abzudecken. Von etwaigen Verwertungsmehrerlösen (Nettoverwertungserlös ist höher als der Restwert) erhält der LN nach Abdeckung aller Forderungen des LG aus diesem Vertrag 75 %.

13.6 Der LN hat das Recht, betreffend jeder Abrechnung eine Detailaufschlüsselung zu verlangen.

14. Solidarhaftung

14.1 Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche LN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen, und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart.

14.2 Der 1. LN ist Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 USiG. Es genügt weiters, wenn auszufertigende Papiere auf den an erster Stelle genannten LN ausgestellt werden.

15. Versicherungen / Schadensfall

15.1 Sofern im LV der Abschluss einer Versicherung vereinbart wird, wird der LN für die Dauer des LV die im LV vereinbarte Versicherung auf seinen Namen abschließen, aufrechterhalten und dies unauferlegend dem LG nachweisen. Alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen sind zugunsten des LG zu vinkulieren. Dem LG ist eine Vinkulierungsbestätigung des Versicherers zu übermitteln samt über die Verpflichtungserklärung, den LG über Versicherungsungsverletzungen zu informieren. Für den Fall des Zuwiderhandels gegen Pflichten gemäß diesem Punkt ist der LN berechtigt, aber nicht verpflichtet, selbst die Versicherung von der Vinkulierung zu verständigen. Im Fall von im LV vereinbarten Versicherungen des Deckungsobjektes auf Kosten des LN abzuschließen und die Prämienbeträge auf Rechnung des LN zu bezahlen. Unabhängig davon tritt der LN alle Leistungen aus den Versicherungsverträgen – ob aus dem Vertragsverhältnis

geschuldet oder nicht – an den LG ab, der die Abtretung hiermit ausdrücklich annimmt.

15.2 Dem LN dennoch direkt zugekommene Versicherungsleistungen aller Art und aus welchem Rechtsgrund immer hat dieser unverzüglich an den LG weiterzuleiten.

15.3 Der LN ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadensfalles den LG unverzüglich schriftlich zu informieren und unverzüglich eine vollständig ausgefüllte Schadensmeldung an die Versicherungsgesellschaft(en) zu übermitteln.

15.4 Der LN hat die Überstellung des LO in eine autorisierte Fachwerkstatt und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht € 3.100,00 (inkl. USt.), hat der LN den Reparaturauftrag ohne vorhergehende Zustimmung des LG im eigenen Namen zu erteilen. Für alle anderen Reparaturen muss der Reparaturauftrag des LN vom LG genehmigt werden. Der LN ist in keinem Fall berechtigt, den Reparaturauftrag des LO im Namen des LG zu erteilen.

15.5 Der LN ist verpflichtet, alle Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Versicherungsunternehmen, im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlungen sind an den LG zu begehren und zu leisten.

15.6 Hat der LN über seinen Auftrag, den Schaden mit der allenfalls notwendigen Zustimmung des LG reparieren zu lassen, den Schaden vollständig bezahlt und hat der Kaskoversicherer die Deckung dieses Schadens anerkannt, wird der LG beim Kaskoversicherer die von diesem anerkannten Ersatzleistungen für die Reparaturkosten an den LN freigeben. Dies gilt nicht für Versicherungsleistungen aufgrund eines (wirtschaftlichen) Totalschadens oder für Versicherungsleistungen aus dem Titel der Reparaturablässe.

15.7 Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (Selbstbehalt, mangelnde Deckung, Eigenverschulden des LN, Obliegenheitsverletzung etc.) hat der LN die Kosten für alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen. Der LN hat dem LG auch die von diesem bezahlte Umsatzsteuer, die von der Versicherung nicht refundiert oder für die ein Vorsteuerabzug nicht gewährt wurde, zu ersetzen.

16. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehalts- sowie Abfertigungsansprüchen

16.1 Der LN verpfändet zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des LG aus diesem Vertrag sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges pfändbares Arbeitseinkommen, wobei die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung des LG wirksam wird, da gemäß § 12 Abs. 1 KSchG der Verbraucher seine Lohn- und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten darf. Der LG ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit ab Wirksamkeit unter Beischluss einer Kopie des LV von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der pfändbaren Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhe- und Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzverfallensgesetz. Der LN ist damit einverstanden, dass ihn der LG bei Nichtbezahlung der fälligen Forderung auffordert, ihm die Zustimmung zur Einziehung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem LG vom LN zuletzt bekannt gegebene Adresse (vgl. Punkt 17.3) zu übermitteln und hat eine Rückübernahmefrist von 14 Tagen sowie den Hinweis darauf zu enthalten, dass im Falle der Nichtübernahme diese Ermächtigung als erteilt gilt. Der LN verpflichtet sich, den LG unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet sein sollten.

17. Sonstige Bestimmungen/Adressänderung/Änderung der Telefonnummer und sonstiger Daten

17.1 Der LN unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.

17.2 Wien ist Wahlgerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des LV.

17.2.1 Erfüllungsort ist der Sitz des LG in Wien.

17.2.2 Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt abweichend von den Punkten 17.2 und 17.2.1 jedoch Folgendes: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt. In diesem Sinne wird als Wahlgerichtsstand die Zuständigkeit jenes sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, das für den auf der 1. Seite des LV angeführten Wohnsitz des LN örtlich zuständig ist. Verlegt der LN, der den LV als Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes geschlossen hat, seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss ins Ausland, ist für alle Streitigkeiten aus dem Bestand und der Auflösung des LV das sachlich zuständige Gericht für den auf der 1. Seite des LV angeführten (ehemaligen) Wohnsitz des LN zuständig.

17.3.1 Änderungen des Wohn- und Firmensitzes des LN sind dem LG unverzüglich in geschriebener Form bekannt zu geben. Wenn der LN dies schuldhaft unterlässt, gilt eine schriftliche Mitteilung des LG an die vom LN zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen, sofern dem LG nicht die aktuelle, korrekte Anschrift des LN bekannt ist.

17.3.2 Der LN hat den LG von allen Änderungen seiner dem LG bekannt gegebenen Daten, insbesondere die Änderung seiner Telefonnummer und, falls diese angegeben wurde, der E-Mail-Adresse, zu verständigen. Die Verständigung kann in mündlicher oder geschriebener Form erfolgen.

17.3.3 Alle Nachteile und Kosten, die dem LG durch die schuldhaftige Nichteinhaltung der in den vorstehenden Punkten 17.3.1 und 17.3.2 genannten Verpflichtungen entstehen, hat der LN zu tragen bzw. zu ersetzen, soweit diese entweder gerichtlich bestimmt sind oder notwendig, angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsdurchsetzung notwendig sind, sowie in einem angemessenen Verhältnis zur durchzusetzenden Forderung stehen.

18. Datenschutz/Werbung

18.1 Der LG ist berechtigt, anlässlich der Bonitätsbeurteilung und der Abwicklung des Leasingantrages die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen notwendigen Informationen bezüglich des LN innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuholen.

18.2 Auf Grundlage des Bescheides der Datenschutzkommission GZ K600.033-018/0002-DVR/2007 vom 12.12.2007 sowie einem berechtigten überwiegenden Interesse des LG an seiner Risikominimierung bzw. zur Wahrung seiner Gläubigerschutzinteressen leitet der LG die unten definierten Datengruppen, die ihm im Rahmen der Gewährung, Betreuung und Abwicklung dieses oder auch zukünftig abzuschließender Verträge bekannt werden, an den Kreditinstitutverband 1870 („KSV“) (Informationsverbundsystem Kleinkreditevidenz, Warnliste) weiter. Es handelt sich hierbei um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum des LN, Laufzeit des LV, allfällige Mitschuldner, Sicherungsmittel, Zahlungsverhaltensweisen des LN und den Betriebsstatus und Beendigung des LV. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung und Zusammenführung der vorangeführten Daten durch den KSV zwecks Weitergabe auf Anfrage ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditgeber darstellt, trifft. Im Fall einer Eintragung in die KKE (Kleinkreditevidenz) stehen dem LN folgende Rechtsbehelfe im jeweils im Gesetz definierten Umfang zu: das Auskunftsrecht, das Recht auf Richtigstellung oder Löschung gemäß §§ 26 und 27 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gemäß § 28 DSGVO. Diese Rechte sind schriftlich beim KSV, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7, oder beim LG geltend zu machen. Ferner ermächtigt der LN den LG zu oben angeführten Zwecken mit der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35/1, 1150 Wien, sowie mit Bisnode Austria GmbH, Geiselbergstraße 17-19, 1110 Wien, die oben genannten Datengruppen auszutauschen und, anlässlich der Behandlung des Leasingantrages, der Erarbeitung von weiteren Finanzierungsangeboten sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles, die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen notwendigen Informationen einzuholen.

18.3 Der LN ermächtigt den LG durch ausdrückliche und schriftliche Zustimmung am Leasingantrag, den Mitschuldner des gegenständlichen LV zwecks Belehrung gemäß § 25c KSchG nachstehende Informationen über die finanzielle Situation des LN zu geben: Regelmäßiges Einkommen, Vermögen, Verbindlichkeiten inklusive rechtlich verbindliche wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen, sonstige laufende Fixkosten, Unterhaltungsverpflichtungen, Gerichtsverfahren und Exekutionstitel. Der LN ist berechtigt, diese Ermächtigung jederzeit zu widerrufen; dieser Widerruf gilt ab Zugang beim LG.

18.4 Der LN stimmt der Datenweitergabe an den Lieferanten (siehe Antrag Seite 1, Feld Verkäufer) zwecks Abwicklung gegenständlicher Leasingfinanzierung zu. Bei diesen Daten handelt es sich um seine in der Finanzierungsanfrage/Selbstauskunft enthaltenen Daten, das Ergebnis der jeweiligen Finanzierungsanfrage, das Ergebnis der Datenbankabfragen beim KSV und bei CRIF und Bisnode Austria und den jeweils aktuellen Stand der zustande gekommenen Leasingfinanzierung. Der LN stimmt der Übermittlung von Daten an den Lieferanten auch in jenen Fällen zu, in denen der LV kurz vor dem Auslauf steht. Die Weitergabe hat den Zweck, dem Lieferanten zu ermöglichen beim LN anzufragen, ob eine Weiter- bzw. Neufinanzierung gewünscht wird. Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des LN, sowie Vertragsnummer, Fahrzeugname, Fahrzeugtyp, Marke, Farbe, Höhe des Restwertes, der Rate und der erforderlichen Schlusszahlung sowie das voraussichtliche Enddatum des LV. Der LN hat die Möglichkeit, seine Zustimmung zu dieser Datenweitergabe jederzeit schriftlich zu widerrufen.

18.5 Der LN erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von Voice Mail-Systemen, Short Message Service (SMS) und automatischen Wählsystemen durch den LG zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Kundenservices sowie der Eintreibung von Forderungen des LG.

18.6 Werbung und Marketing

Datenweitergabe zu Werbezwecken: Der LN stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an die Santander Consumer Bank GmbH, Santander Consumer Services GmbH, Santander Consumer Bank AG Deutschland, Santander Consumer Holding Austria GmbH, Santander Consumer Holding GmbH Deutschland, Santander Consumer Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Deutschland, Santander Consumer Finance (S.C.F) S.A. Spanien, Banco Santander S.A. Spanien sowie an die Vertragsunternehmen PayLife Bank GmbH und Austria Card GmbH zu Werbezwecken für Finanzprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte ausdrücklich zu.

Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des LN. Der LN hat die Möglichkeit, seine Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit schriftlich zu widerrufen oder diese durch Ankreuzen des diesbezüglichen Passus auf der letzten Seite des Antrages zu verweigern.

18.7 In diesem Zusammenhang erteilt der LN auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass der LG oder Konzerngesellschaften (siehe Punkt 18.6) diesen mittels Telefon, Telefax, SMS, E-Mail oder diesen gleichartigen Kommunikationsmitteln sowie durch direkte Mailing-Aktionen bewerben darf. Weiters erteilt der LN seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 12 Abs. 3 WAG zu telefonischen oder mit gleichartigen Kommunikationsmitteln durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen. Der LN hat die Möglichkeit, seine Zustimmung zu Zwecken jederzeit schriftlich zu widerrufen oder diese durch Ankreuzen des diesbezüglichen Passus auf der letzten Seite des Antrages zu

19. Änderung der ALB

Änderungen der gegenständlichen Allgemeinen Leasing-Vertragsbedingungen werden dem LN an die von diesem zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht (siehe Punkt 17.3 oben.). Die geänderten Allgemeinen Leasing-Vertragsbedingungen gelten nach Ablauf von 2 Monaten nach Verständigung des LN über die vom LG gewünschte Änderung als vereinbart, wenn der LN nicht binnen 2 Monaten nach dieser Verständigung in geschriebener Form widerspricht. Die übrigen Vertragsbestandteile, die nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Leasing-Vertragsbedingungen sind, bleiben von diesen Änderungen unberührt. Der LN verpflichtet sich, jeweils bei Übersendung der geänderten Allgemeinen Leasing-Vertragsbedingungen den LN schriftlich darüber aufzuklären, dass ihm eine zweimonatige Widerspruchsfrist zur Verfügung steht. Der LG wird den LN in diesem Schreiben über die gewünschten Änderungen aufklären und auch nochmals über die Form (geschriebene Form) und Rechtzeitigkeit der Erhebung des Widerspruchs und die Folgen eines Widerspruchs sowie darüber, dass die Unterlassung eines Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist als Zustimmung zu den gewünschten Änderungen der Allgemeinen Leasing-Vertragsbedingungen gilt, informieren.

20. Kontoabfragen via Telefon

20.1 Der Sprachcomputer (im Folgenden kurz IVR) ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt des LG, durch das der LN die Möglichkeit hat, über Telefon Kontoinformationen zu erhalten und Aufträge zu erteilen. Hierfür muss sich der LN mit seiner Kontonummer identifizieren und mit seinem Geburtsdatum verifizieren. Anschließend vergibt sich der LN selbst einen 4-stelligen Zahlencode und kann damit zwischen den einzelnen Dispositionen über Sprachcomputer wählen. Der Code dient der Legitimierung des LN für IVR und ist die Voraussetzung dafür, dass der LN über das Telefon Daten und Informationen abfragen bzw. Aufträge erteilen kann.

20.2 Bei sämtlichen Geschäftsfällen im Rahmen des IVR wird die Berechtigung zu deren Durchführung ausschließlich anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale (Kontonummer, Code) geprüft. Sollte ein LN seinen persönlichen Code vergessen haben, kann er sich durch neuerliche Identifizierung mit Kontonummer und Verifizierung mit Geburtsdatum, einen neuen Code vergeben.

20.3 Dispositionen über IVR können grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche vorgenommen werden. Bei Wartungs- und Servicearbeiten kann IVR zeitweilig nicht zur Verfügung stehen.

20.4 Die Höhe der Entgelte der durch das IVR möglichen Aufträge wird dem LN im Rahmen seiner Dispositionen via IVR bekannt gegeben. Der LG ist berechtigt, Aufträge, die ihm im Rahmen des IVR unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale und nach ausdrücklicher Zustimmung des LN via Telefon (Tasteneingabe) erteilt werden, auf Rechnung des Leasingkontoinhabers durchzuführen, wenn der LG ohne sein Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie vom LN stammen, und der unwirksame Auftrag nicht dem LG zuzurechnen ist. Bei einem etwaigen Missbrauch gelangt die vorgehende Bestimmung nur dann zur Anwendung, wenn der LN diesen verschuldet hat.

20.5 Der LN ist verpflichtet, seine persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und anderen Personen nicht offen zu legen. Der Code darf nicht schriftlich aufbewahrt werden. Der LG übernimmt keinerlei Haftung bei eventuellen, vom LN verschuldeten Schäden aus einem Missbrauch des Codes.

20.6 Erlangt ein LN Kenntnis über einen Missbrauch seiner persönlichen Identifikationsmerkmale oder werden dem LN Umstände bekannt, die auf eine Missbrauchsmöglichkeit durch Dritte schließen lassen, hat er dies unverzüglich dem LG zu melden und seinen persönlichen Code zu ändern.

20.7 Bei Auflösen der Kontoverbindung des LV erlöschen gleichzeitig alle Telefon-IVR-Berechtigungen für das betroffene Konto.

21. Rechtsbehelfe/Einlagensicherung

Der LG ist stets bemüht, ihre Kunden zufrieden zu stellen. Bei Beschwerden ersuchen wir den LN, sich an Tel.: 050203 1800 zu wenden. Sollte auf diesem Wege keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, stehen dem LN, neben den ordentlichen Gerichten, nachstehende Stellen offen:

| Schlichtungsstelle: | Finanzmarktaufsicht: | Einlagensicherung: |
|--|---|--|
| Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien | Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien | Die Bank ist Gesellschafter bei der Einlagensicherung der österreichischen Banken und Bankiers Gesellschaft G.m.b.H., Börsegasse 11, 1010 Wien |